



*Professor Dr. Christian Picker,  
Universität Konstanz*

## **„Der neue Mindestlohn“**

Vortrag am 9. Juni 2022

Professor Dr. Christian Picker von der Universität Konstanz referierte zu dem aktuellen und medial präsenten Thema „Der neue Mindestlohn“. Der Referent nahm den am 3. Juni 2022 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf zur Erhöhung des Mindestlohns als Anlass, um die rechtlichen Fragen um den gesetzlichen Mindestlohn näher zu beleuchten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer wurden zunächst auf die Grundlagen des Mindestlohns und die bereits seit 2006 geführten Debatten hingewiesen. Im Anschluss stellte Professor Picker die von der Bundesregierung angestoßene Reform des Mindestlohns dar und zeigte die Neuregelungen im Mindestlohnerhöhungsgesetz (MiLoEG) auf.

Professor Picker machte zu Beginn seines Vortrags deutlich, dass mit der neuen Gesetzeslage ein Paradigmenwechsel und ein Systembruch einhergehen würden. Dies werde bereits durch den, in der Gesetzesbegründung festgeschriebenen, neuen Regelungszweck deutlich. Während der bisherige, bewusst niedrig gehaltene Mindestlohn lediglich die vertragliche Austauschgerechtigkeit sichern und vor generell unangemessenen Niedrigstlöhnen schützen sollte, dient der neue Mindestlohn der sozialrechtlichen Bedarfsgerechtigkeit und soll über das Existenzminimum hinaus, angemessene Arbeitsbedingungen gewährleisten und eine angemessene Lebensgrundlage sichern.

Professor Picker zeigte die Ausgangssituation auf, die 2015 zu der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns geführt hatte. Die damalige Ausdehnung des Niedriglohnsektor gepaart mit einer sinkenden Tarifbindung ließen den Ruf nach einem gesetzlichen Mindestlohn immer lauter werden. Der Vortragende räumte ein, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu diesem Zeitpunkt durchaus Berechtigung gehabt hätte und dass dem Staat eine subsidiäre Kompetenz zur Regelung der Löhne zustehe, übte darauffolgend aber scharfe Kritik an der jetzigen Neuregelung. Es sei nicht Aufgabe des Staates einen gerechten Arbeitslohn nach ethisch-normativen Kriterien festzulegen. Die Höhe des Lohns müsse vielmehr nach den Prinzipien des Marktes und den Marktmechanismen erfolgen. Der Staat müsse sich auf die Sicherung des sozial Notwendigen beschränken und sollte die Regelung eines darüberhinausgehenden Lohns den Vertrags- und Tarifvertragsparteien überlassen.

Weitere Kritikpunkte an der Neuregelung im Mindestlohnerhöhungsgesetz seien die Höhe des Mindestlohns sowie fehlende Ausnahmeregelungen. Ein Mindestlohn von 12 Euro berge das Risiko einer Steigerung der Arbeitslosigkeit und damit einer weiteren Belastung des Sozialstaates. Die Erhöhung des Mindestlohns stelle außerdem für über sechs Millionen Arbeitnehmer einen gewaltigen Lohnsprung dar und könne zu einer Verschiebung der Tariflohnmatrix führen. Die Tariflöhne müssten in mehreren Branchen ansteigen, um sich von dem gesetzlichen Mindestlohn abheben zu können.

Schließlich rückte Professor Picker die Mindestlohnkommission in den Vordergrund seines Vortrags. Die Mindestlohnkommission wurde zusammen mit dem gesetzlichen Mindestlohn 2015 durch das



MiLoG eingeführt und sollte dem Ziel dienen, eine staatsferne, unabhängige Mindestlohngestaltung zu ermöglichen. Die Mindestlohnkommission setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammen und soll an die Tradition der Festlegung der Löhne durch die Tarifpartner anknüpfen. Die Anpassung der Mindestlöhne erfolgt gemäß § 9 II MiLoG durch eine Gesamtabwägung und orientiert sich nachlaufend an der Tarifentwicklung. Dies sei inkompatibel mit der neuen Mindestlohnkonzeption. Professor Picker kritisierte darüber hinaus auch, dass die Mitglieder der Mindestlohnkommission auf Gewerkschaftsseite den betroffenen Niedriglohnsektor nicht hinreichend repräsentieren würden. Außerdem fehle es der Mindestlohnkommission an der demokratischen Legitimation. Die Höhe des Mindestlohns müsse der Wesentlichkeitstheorie entsprechend vom Parlament festgelegt werden.

Professor Dr. Picker beendete seinen Vortrag mit dem Wunsch nach einer ehrlichen Diskussion um den Mindestlohn, die nicht durch moralische Überlegung aufgeladen sein dürfte. Er äußerte schließlich die Hoffnung, dass der neue Mindestlohn nicht zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen werde. Dies bleibe jedoch abzuwarten.

In der anschließenden Diskussion wurde eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Mindestlohnkommission sowie die Frage, welche Auswirkungen die Erhöhung des Mindestlohns auf die Tarifentwicklung habe, thematisiert. Die an dem Meinungsaustausch Beteiligten gingen davon aus, dass die Tariflöhne nach oben angepasst werden könnten und damit eine „Spirale“ entstehen würde. Es wurden auch Ängste um die Tarifautonomie geäußert, denn es sei fraglich, wer im Niedriglohnsektor noch in Gewerkschaften eintreten würde, wenn der Staat die Lohngestaltung durch die Erhöhung des Mindestlohns bereits hinreichend regle. Der Mindestlohn werde die Arbeitsplatzstruktur erheblich ändern.

Christiane Waschke  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin